

Regine Rundnagel

## Ersthelfer

Ausgebildeten Ersthelfer werden in Betrieben im Notfall tätig leisten Erste Hilfe. Es ist verpflichtend, dass ausreichend Ersthelfer zu jeder Betriebszeit anwesend sind. Grundsätzlich ist jeder Beschäftigte zur Ersten Hilfe verpflichtet.

### Verpflichtung und Aufgaben der Ersthelfer

Ersthelfer sind Teil der Erste-Hilfe-Organisation des Unternehmens. Durch

- Benennung einer ausreichenden Anzahl von Ersthelfern,
- die Sicherstellung ihrer Aus- und Weiterbildung und die
- Zurverfügungstellung einer geeigneten Erste-Hilfe-Ausrüstung(Verbandskasten etc.)

wird die Erste Hilfe im Unternehmen wirksam organisiert.

Beschäftigte sind verpflichtet sich als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen.

Ersthelfer übernehmen im Notfall, z.B. bei Unfällen, akuter Erkrankung, Vergiftung, die Sofortmaßnahmen und weitere Maßnahmen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte.

#### Zu den Aufgaben der Ersthelfer im Notfall gehören

- Eigensicherung,
- Absichern der Unfallstelle, Abwenden zusätzlicher Gefahren,
- lebensrettende Sofort-Maßnahmen,
- absetzen des Notrufs ,
- weitere Maßnahmen der Erste Hilfe – Wundversorgung, Betreuung.

Angst vor Fehlern brauchen Ersthelfer nicht zu haben. Selbst, wenn ihnen bei der Hilfeleistung Fehler unterlaufen, können sie dafür nicht belangt werden. Strafbar macht sich hingegen, wer die Hilfe vorsätzlich unterlässt.

Jede Erste-Hilfe-Leistung, auch das Pflaster aus dem Erste-Hilfe-Koffer wird dokumentiert, und zwar im Verbandbuch. Diese Informationen können wichtig werden, wenn Spätschäden nach einer Verletzung eintreten. Deshalb ist die Dokumentation eine Pflicht für Betriebe.

### Anzahl, Ausbildung und Bestellung der Ersthelfer

Die Anzahl der Ersthelfer hängt von der Zahl der anwesenden Beschäftigten und der Gefahrklasse des Betriebes ab. Es müssen zur Verfügung stehen

- bei 2 bis 20 anwesenden Beschäftigten: mindestens ein Ersthelfer
- bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten: 5 % in Verwaltungsbetrieben und 10 % der anwesenden Beschäftigten in anderen/Produktionsbetrieben.

Mit anwesenden Beschäftigten sind die gemeint, die sich zu den Betriebszeiten im Unternehmen befinden. Ersthelfer müssen in allen Arbeitsschichten, Standorten, Stockwerken und auch zu Urlaubszeiten und in mobilen Einsatzorten in Fremdbetrieben anwesend sein, wenn dort keine Ersthelfer anderer Unternehmen vorhanden sind. Beim Einsatz von Beschäftigten in Fremdbetrieben kann in Absprache mit dem Fremdunternehmen auf die dortigen Ersthelfer zurückgegriffen werden.

Nur ausgebildete Personen dürfen als Ersthelfer eingesetzt werden. Die Ausbildung umfasst acht Doppelstunden. Die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen von Führerscheinbewerbern reicht hierfür nicht aus. Ersthelfer müssen alle zwei Jahre fortgebildet werden. Ausbildung und Fortbildung sind im Betrieb zu dokumentieren, um die Umsetzung nachzuweisen.

Die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe erfolgt durch die von den Unfallversicherungsträgern ermächtigten Stellen. Das sind u.a. Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfall Hilfe oder der Malteser Hilfsdienst. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen übernehmen für ihre Mitgliedsbetriebe die Kosten.

## Rolle im betrieblichen Gesundheitsschutz

Ersthelfer sind ehrenamtlich im Unternehmen tätig. Sie arbeiten mit den Betriebsärzten zusammen. Mitglieder im Arbeitsschutzausschuss sind sie nicht. Ihre Benennung unterliegt nicht der Mitbestimmung der Interessenvertretungen.

Die Tätigkeit der Ersthelfer muss in die Gefährdungsbeurteilung aufgenommen werden.

## Rechtsquellen

### Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
  - § 10 Erste Hilfe
  - § 16 Pflichten der Beschäftigten
- Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
  - § 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

### Staatliche Regeln und Richtlinien

- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 4.3: Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

### DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen

- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
  - § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
- DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb (bisher BGI/GUV-I 509)
- DGUV Information 202-089: Erste Hilfe in Kindertagesstätten (bisher GUV-SI 8066)

- DGUV Information 204-030: Ersthelfer im öffentlichen Dienst (bisher: BGI/GUV-I 8592)
- DGUV Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe (bisher BGI/GUV-I 503)

## Literatur

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Fachbereich Erste Hilfe (Hrsg.):  
**Infektionsgefahr bei Erster Hilfe Hinweise für Ersthelfer.**  
DGUV Berlin

DGUV Fachbereich Erste Hilfe (Hrsg.):  
**Stromunfall Ärztliche Vorstellung notwendig.**  
DGUV Berlin

---

**Stand der Bearbeitung 2017**